



Richtlinie für die Nutzung des Bürgerbusses der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe)

1. Fahrten von Vereinen

An Wochenenden ist eine Reservierung des Bürgerbusses für Vereine möglich. Die Reservierung des Fahrzeugs ist telefonisch an der Gemeinde Poppenhausen im Bürgerbüro (06658 9600-0) vorzunehmen. Die zeitliche Reihenfolge der Reservierungsanfragen ist ausschlaggebend. Es sind grundsätzlich nur Einzelreservierungen möglich. Sind mehrere Interessenten vorhanden, wird nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung entschieden.

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des Bürgerbusses besteht nicht.

Sollte der Bürgerbus entgegen der Reservierung nicht benötigt werden, muss die Reservierung grundsätzlich eine Woche vor Fahrtbeginn storniert werden.

Vor der Fahrt verpflichtet sich der Mieter schriftlich, das Fahrzeug nur für den anzugebenden Nutzen einzusetzen und es nicht an Dritte weiterzugeben. Mit der schriftlichen Nutzungsvereinbarung ist der Führerschein der fahrenden Personen vorzulegen. Die schriftliche Nutzungsvereinbarung muss grundsätzlich vor Fahrtantritt ausgefüllt und unterzeichnet vorliegen. Die Übernahme und Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt nach Terminabsprache mit dem Bürgerbüro (Frau Kathrin Zipper/Frau Ulla Gensler) am Rathaus Poppenhausen. Der Termin der Über- und Rückgabe ist grundsätzlich eine Woche vor Fahrtantritt mit der Ansprechpartnerin telefonisch 06658/96000 abzustimmen.

Bei Übergabe des Bürgerbusses ist die Kautions von 100 Euro zu erstatten.

2. Nutzungsgebühr

Für die Nutzung des Bürgerbusses sind vom Mieter folgende Nutzungsgebühren zu entrichten:

25,00 Euro pro Tag.

Darin enthalten ist bei Rückgabe die Aufladung an der gemeindeeigenen Wallbox sowie das Fahren von unbegrenzten Kilometern.

Der Mieter erhält das Fahrzeug vor Fahrtantritt in voll aufgeladenem Zustand.

Das Fahrzeug ist in ordnungsgemäßen sauberen Zustand wieder zurückzugeben. Eine gründliche Innen- und Außenreinigung des Fahrzeuges ist stets vor der Rückgabe vorzunehmen.

Für die Außenreinigung darf kein Hochdruckreiniger verwendet werden. Waschstraßen dürfen nur benutzt werden, wenn diese über Textilborsten verfügen. Soweit den Reinigungspflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen wird, führt die Gemeinde die Nachreinigungsarbeiten auf Kosten des Mieters durch. Der Aufwand hierfür wird mit der Kautions verrechnet und Mehraufwand in Rechnung gestellt.



Buß- und Verwargelder wegen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung, die während der Nutzung des Fahrzeuges verhängt werden, sind grundsätzlich von dem jeweiligen Mieter bzw. von den (der) verantwortlichen Fahrer(in) lt. Fahrtenbuch zu übernehmen und selbst zu zahlen.

3. Allgemeine Benutzungsregelungen

Das Fahrzeug darf nur von Personen gefahren werden, die mindestens drei Jahre über eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse 3 bzw. B verfügen und nach den gesetzlichen Vorschriften fahrtüchtig sind.

Für den Bürgerbus ist ein Fahrtenbuch zu führen, welches stets im Fahrzeug verwahrt wird. Die vorgeschriebenen Eintragungen sind von der fahrenden Person vorzunehmen. Bei Antritt und bei Beendigung einer Fahrt sind die Kilometerstände einzutragen. Die Durchführung der Fahrt ist nach Beendigung im Fahrtenbuch durch Unterschrift zu bestätigen.

Vor Antritt und nach Beendigung der Fahrt hat eine Sichtprüfung des Fahrzeuges durch die fahrende Person zu erfolgen. Bei der Feststellung von Mängeln am Fahrzeug bzw. bei Beschädigungen des Fahrzeuges ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen und in der Übergabeverhandlung einzutragen.

Das Fahrzeug darf nicht für Transportzwecke verwendet werden. Bei Benutzung von Parkhäusern und Tiefgaragen ist die erforderliche Höhe zu beachten.

Das Fahrzeug ist versichert bei der GVV Kommunalversicherung.

Bei Verkehrsunfällen ist die Polizei stets hinzuzuziehen. Schuldanerkenntnisse dürfen nicht abgegeben werden. Der Mieter hat die Namen und die Anschrift der fahrenden Person und der Eigentümer der an den Unfall beteiligten Fahrzeugen, die Anschriften der Haftpflichtversicherungen sowie wahrnehmbare Schäden festzustellen. Die Fahrenden werden darauf hingewiesen, dass bei einem Vollkaskoschaden eine Selbstbeteiligung in Höhe von 300 Euro und bei Teilkasko-Schaden 150,-€ zu zahlen ist.

Etwaige Kosten, die im Rahmen einer Panne, eines Unfalls oder Diebstahls entstanden sind, werden dem Mieter / den Fahrenden nicht erstattet.

Im Fahrzeug ist Rauchverbot!